



Satzung der Gemeinde Silberstedt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Silberstedt“ (Sanierungssatzung)

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Silberstedt am 24.03.2022 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Silberstedt“ erlassen:

§ 1 Festlegung als Sanierungsgebiet

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet (§ 2 dieser Satzung) liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Silberstedt“.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan „Abgrenzung der Sanierungsgebietes Ortskern Silberstedt, Gemeinde Silberstedt“ abgegrenzten Flächen. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Er kann von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten in der Amtsverwaltung Arensharde eingesehen werden.
- (2) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese soweit die Bestimmung dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im „umfassenden Verfahren“ durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Silberstedt, den 25.03.2022

Gemeinde Silberstedt

Der Bürgermeister

L.S.

gez. Peter Johannsen

Anlage 1: Lageplan „Abgrenzung des Sanierungsgebietes Ortskern Silberstedt, Gemeinde Silberstedt“



Hinweise zur vorstehend bekanntgemachten Satzung

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde beim Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Silberstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von sonstigen Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Silberstedt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a BauGB wird hingewiesen. Diese können von jedermann beim Amt Arensharde in 24887 Silberstedt, Hauptstr. 41 - Stabsstelle, Raum 205, während der Öffnungszeiten (siehe unter www.amt-arensarde.de) eingesehen werden.

Silberstedt, den 25.03.2022

Gemeinde Silberstedt

Der Bürgermeister

L.S.

gez. Peter Johannsen

